
Interpellation Bühler-Schmerikon (17 Mitunterzeichnende) vom 27. November 2007

Law and Order Doktrin für die Kantonspolizei St.Gallen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 22. Januar 2008

René Bühler-Schmerikon fordert in einer Interpellation, die er in der Novembersession 2007 eingereicht hat, Massnahmen, mit denen hart gegen gewaltbereite Demonstrierende vorgegangen werden soll.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Oberste Richtschnur polizeilichen Handelns bilden das Legalitätsprinzip und der Verhältnismässigkeitsgrundsatz. Der Rechtsstaat zeichnet sich gerade dadurch aus, dass er bei gewalttätigen Ausschreitungen nicht einfach «mit gleicher Münze zurückzahlt», sondern dass er auch in kritischen Situationen die Grundsätze von Gesetzmässigkeit- und Verhältnismässigkeitsgebot bewahrt. In diesem Sinn gilt selbstverständlich auch im Kanton St.Gallen «Law and Order». Die von der vorliegenden Interpellation geforderten Massnahmen verlassen jedoch diesen Pfad von Recht und Ordnung.

Im Kanton St.Gallen sind Legalitäts- und Verhältnismässigkeitsprinzip in Art. 2 und 3 des Polizeigesetzes (abgekürzt PG) geregelt. Die polizeilichen Befugnisse und Zwangsmassnahmen sind in Art. 28 bis 49 PG umschrieben: Sie sind in Umsetzung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes abgestuft von der Feststellung der Personalien bis hin zum Schusswaffengebrauch. Bei Einsätzen im Ordnungsdienst wendet die Kantonspolizei St.Gallen – ebenfalls in Umsetzung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes – in der Regel eine sogenannte «3D-Strategie» (Dialog, Deeskalation, Durchgreifen) an. Diese Strategie wird gesamtschweizerisch in allen Polizeikörpern angewendet und ist in den meisten Fällen erfolgreich. Im Übrigen sind auch die Mitarbeitenden der Kantonspolizei St.Gallen nach gesamtschweizerischen Grundsätzen im Ordnungsdienst ausgebildet und sowohl gewillt als auch in der Lage, ihren Auftrag zu erfüllen. Sie treten gewaltbereiten Demonstranten entgegen und können im unfriedlichen Ordnungsdienst bestehen. Es gibt keinerlei Anlass, am Einsatzwillen der st.gallischen Ordnungskräfte zu zweifeln.

Die Regierung ist nicht der Auffassung, dass die vom Interpellanten in den Ziff. 1 bis 4 der Interpellation vorgeschlagenen Massnahmen umgesetzt werden dürfen. Diese missachten nicht nur Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit, sondern auch das Prinzip der Verhältnismässigkeit. Die konsequente Anwendung der heutigen Rechtsgrundlagen genügt, um die Rechtsstaatlichkeit zu garantieren.

Den vom Interpellanten erhobenen Vorwurf, gewaltbereite Demonstrierende würden umfassenden Täterschutz geniessen, weist die Regierung entschieden zurück. Voraussetzung, gewaltbereite Demonstrierende für ihre Taten verantwortlich machen zu können, ist, dass diese eruiert und ihre strafbaren Handlungen bewiesen werden. Diesbezüglich hat die Regierung gesetzliche Bestimmungen für ein Vermummungsverbot ausgearbeitet. Diese befinden sich derzeit im Vernehmlassungsverfahren und werden demnächst dem Kantonsrat zur Beratung zugeleitet.